

Uneingeschränkte Koalitionsrechte für Beamtinnen und Beamte

Die GEW fordert den öffentlichen Arbeitgeber auf,

- die Gewerkschaften endlich als gleichberechtigte Verhandlungspartner über die Arbeitsbedingungen der Beamtinnen und Beamten anzuerkennen,
- die internationale Rechtsprechung zum Beamtenstreik zu akzeptieren,
- bei Streiks auf ungerechtfertigte Sanktionen zu verzichten!

Der GLV

- stärkt innerhalb des DGB die oben beschriebene Position.
- informiert die Mitgliedschaft über das Beamtenstreikrecht.
- setzt sich gegenüber der Bürgerschaft und dem Senat nachdrücklich für echte Verhandlungsrechte der Gewerkschaften über die Arbeitsbedingungen der Beamtinnen und Beamten ein.
- fordert die zuständigen Institutionen auf, die geltenden Gesetze entsprechend der europäischen Rechtsprechung anzuwenden und damit auch das Beamtenstreikrecht formell anzuerkennen.

Begründung:

Seit vielen Jahren fordern die DGB-Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine positive Weiterentwicklung des Beamtenrechts im Sinne eines zukunftsorientierten partnerschaftlichen Verhandeln statt eines rückwärtsgewandten obrigkeitsstaatlichen Verordnens der Arbeitsbedingungen für Beamtinnen und Beamte.

Unsere Initiative „Verhandeln statt Verordnen“ ist bisher von den öffentlichen Arbeitgebern noch nicht konstruktiv aufgenommen worden.

Umso mehr werden unsere Vorstellungen von internationalen Verträgen (z.B. ILO und Europäische Menschenrechtskonvention) und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bestätigt. So hat der EGMR in zwei Urteilen wesentliche Entscheidungen für die Menschenrechtsentwicklung im öffentlichen Dienst gefällt.

Im EGMR-Urteil vom 12.11.2008 Nr. 34503/97 wird eindeutig festgestellt, dass

- die Koalitionsfreiheit und die Gewerkschaftsrechte für alle Beschäftigten gelten,
- Beamtinnen und Beamten – außer in sehr spezifischen Fällen – wie anderen Arbeitnehmern Rechte aus Art. 11 EMRK zustehen,

- daher auch ein Recht auf Kollektivverhandlungen für Beamtinnen und Beamte besteht.

Im EGMR-Urteil vom 21.04.2009 Nr. 68959/01 wird festgestellt, dass ein generelles Verbot des Beamtenstreiks im Widerspruch zum Menschenrecht auf Koalitionsfreiheit gemäß Art 11 EMRK steht.

Wir bekräftigen daher unsere Überzeugung, dass entsprechend der geltenden europäischen Rechtsprechung gewerkschaftliche Streiks von Beamtinnen und Beamten in bestimmten Situationen nicht nur legitim sondern auch legal und zulässig sind.

Zur Information:

Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention:

„1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten.

2. Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensverhütung, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte für Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen ist.“

AntragstellerInnen: Hajo Kuckero, Silke Schnepel, GLV